

## **Geschäftsordnung für die Integrations-Kommission der Gemeinde Birkenau**

### *Inhaltsverzeichnis*

|   |    |
|---|----|
| I. Die Integrations-Kommission und seine Mitglieder.....  | 2  |
| § 1 Aufgaben und Befugnisse der Integrations-Kommission .....   | 2  |
| § 2 Zusammensetzung der Integrations-Kommission .....   | 3  |
| § 3 Beginn und Ende der Wahlzeit, Abberufung und Abwahl.....  | 3  |
| § 4 Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung.....   | 4  |
| § 5 Treuepflicht.....   | 4  |
| § 6 Verschwiegenheitspflicht.....   | 5  |
| § 7 Ordnungswidrigkeiten.....   | 5  |
| II. Vorsitz in der Integrations-Kommission.....   | 5  |
| § 8 Vorsitz.....  | 5  |
| § 9 Co-Vorsitzender.....  | 5  |
| III. Sitzungen/Verfahren der Integrations-Kommission.....   | 6  |
| § 10 Einberufen der Sitzungen .....   | 6  |
| § 11 Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung .....  | 6  |
| § 12 Öffentlichkeit.....  | 7  |
| § 13 Beschlussfähigkeit.....  | 7  |
| § 14 Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassung.....  | 7  |
| § 15 Anträge.....   | 8  |
| § 16 Sperrfrist für abgelehnte Anträge .....  | 9  |
| § 17 Widerstreit der Interessen.....  | 9  |
| § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht.....  | 9  |
| § 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Integrations-Kommission<br>.....                       | 10 |
| § 20 Niederschrift.....   | 10 |
| IV. Schlussvorschriften .....   | 11 |
| § 21 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung<br>des Gemeindevorstands ..... | 11 |
| § 22 In-Kraft-Treten .....  | 11 |

Aufgrund des § 89 Abs. 1 HGO i.V.m. § 72 Abs. 4 HGO der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau durch Beschluss vom 19.01.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## ***I. Die Integrations-Kommission und seine Mitglieder***

### **§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Integrations-Kommission**

(1) Die Integrations-Kommission vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Sie berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

(2) Der Gemeindevorstand hat die Integrations-Kommission rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme der Integrations-Kommission, die innerhalb einer Frist von einem Monat, an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(4) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner betreffen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen. Für die mündliche Anhörung gilt Absatz 6 und 7.

(5) Die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand können beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(6) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission oder ein von dieser aus ihrer Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

(7) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

(8) Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Der Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung entscheiden in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Der Bürgermeister oder die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(9) Die Integrations-Kommission hat ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten die ausländischen Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen. Anträge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Anträge der Integrations-Kommission. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

## **§ 2 Zusammensetzung der Integrations-Kommission**

(1) Die Integrations-Kommission besteht aus 8 Mitgliedern:

- a.) 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, darunter die/der Co-Vorsitzende kraft Gesetzes (§ 89 Absatz 2 HGO),
- b.) 2 Mitglieder des Gemeindevorstands, darunter die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Gesetzes (§ 89 Absatz 2 HGO),
- c.) 2 Mitglieder der Gemeindevertretung.

(2) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt, sie dürfen nicht Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung sein. Sollten von den Interessenvertretungen Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung direkt Vorschläge machen. Zur Wählbarkeit der Kandidaten gilt § 86 Absatz 4 und 6 HGO. Die §§ 32 Abs. 2, 33 und 37 HGO gelten entsprechend.

Den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern wird vor der Wahl im Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.

(3) Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Zudem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt werden.

## **§ 3 Beginn und Ende der Wahlzeit, Abberufung und Abwahl**

(1) Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Integrations-Kommission soll spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung abgeschlossen sein.

(2) Die Wahlzeit endet mit der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Bis zur Bildung einer neuen Integrations-Kommission nehmen die bisherigen Mitglieder der Integrations-Kommission die Aufgaben wahr.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse die Zusammensetzung und den Namen der oder des Co-Vorsitzenden unverzüglich nach der ersten Sitzung der Integrations-Kommission mit.

(4) Die Abberufung von gewählten Mitgliedern der Integrations-Kommission durch den Gemeindevorstand und die Abwahl von gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern der Integrations-Kommission durch die Gemeindevertretung ist jederzeit mit Stimmenmehrheit möglich.

#### **§ 4 Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung**

(1) Die Mitglieder der Integrations-Kommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Integrations-Kommission verpflichtet, ebenso zur Teilnahme an den Sitzungen anderer Gremien, zu denen sie für die Integrations-Kommission oder für die Gemeinde Birkenau entsandt werden.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.

Fehlt ein Mitglied der Integrations-Kommission mehr als einmal unentschuldigt, können die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Co-Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein Mitglied der Integrations-Kommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der bzw. dem Vorsitzenden oder der oder dem Co-Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens aber vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

#### **§ 5 Treuepflicht**

(1) Die Mitglieder der Integrations-Kommission dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Integrations-Kommission.

## **§ 6 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Integrations-Kommission verhandelt werden, haben deren Mitglieder nach Maßgabe der §§ 86 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Integrations-Kommission.

(3) Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung sind grundsätzlich vertraulich. Ausgenommen von der Vertraulichkeit ist der Inhalt von Beschlüssen, wie er gemäß § 52 Abs. 2 HGO nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden ist.

(4) Soweit nach der gegenüber den Medien bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Integrations-Kommission mitgeteilt werden müssen, geschieht dies ausschließlich durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen sowie gegen die Treu- und Verschwiegenheitspflicht können die Vorsitzenden der Integrations-Kommission nur gemeinsam der Aufsichtsbehörde anzeigen, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## ***II. Vorsitz in der Integrations-Kommission***

### **§ 8 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz der Integrations-Kommission führt gem. § 89 abs. 2 HGO die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, in deren/dessen Stellvertretung die oder der Co-Vorsitzende.

(2) Nach außen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Integrations-Kommission. Er oder sie lädt auch zu den Sitzungen ein.

(3) Vor dem Gemeindevorstand wird die Integrations-Kommission von der oder dem Co-Vorsitzenden vertreten.  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann dabei ihre oder seine abweichende Auffassung vertreten.

### **§ 9 Co-Vorsitzender**

Die sachkundigen Mitglieder der Integrations-Kommission wählen in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte den oder die Co-Vorsitzende.

### ***III. Sitzungen/Verfahren der Integrations-Kommission***

#### **§ 10 Einberufen der Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission beruft die Mitglieder der Integrations-Kommission zu den Sitzungen der Integrations-Kommission so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Integrations-Kommission oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die oder der Co-Vorsitzende unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Integrations-Kommission fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Co-Vorsitzenden festgesetzt.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Integrations-Kommission und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Integrations-Kommission anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Co-Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende müssen auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

(5) Die oder der Vorsitzende kann Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung sowie sonstige Sachkundige zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.

#### **§ 11 Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung**

(1) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Integrations-Kommission. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die die Integrations-Kommission beschließt.

(2) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.

(3) Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 10, 11 aus.

## **§ 12 Öffentlichkeit**

Die Integrations-Kommission berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Integrations-Kommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens vier der Mitglieder der Integrations-Kommission, darunter mindestens ein Mitglied der gewählten Sachkundigen und ein Mitglied aus der Gruppe der gewählten Mitglieder der Organe anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Integrations-Kommission zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Integrations-Kommission ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist die Integrations-Kommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 14 Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassung**

(1) Die Sitzungssprache ist deutsch.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung fest  
a) wie viele Mitglieder anwesend sind und ob Beschlussfähigkeit gegeben ist,  
b) ob gegen die Ladung oder die Tagesordnung Einspruch erhoben wird.

(3) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind und noch in der gleichen Sitzung behandelt werden sollen, sind von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden zur Abstimmung zu stellen. Sie werden in die Tagesordnung eingereiht, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Integrations-Kommission dem zustimmen.

(4) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Beschlussfassung der Integrations-Kommission.

Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Einem Antragsteller ist zu Beginn der Aussprache Gelegenheit zur Begründung zu geben und vor der Abstimmung das Schlusswort zu erteilen.

(5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet sie bzw. er nach eigenem Ermessen.

(6) Jedes Mitglied der Integrations-Kommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren der Integrations-Kommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a.) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- b.) Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- c.) Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
- d.) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung,
- e.) Zulassung oder Ausschluss von Mitgliedern der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes oder anderer sachkundiger Personen, die nicht Mitglied der Integrations-Kommission sind, zu den Sitzungen der Integrations- Kommission.

(7) Beschlüsse der Integrations-Kommission werden unter Ausnahme des Absatz 4 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Wahlen erfolgen nach § 55 HGO.

(8) Werden während der Sitzung Anträge oder Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor der Abstimmung zu verlesen und anschließend in die Niederschrift aufzunehmen.

(9) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben, geheime Abstimmung ist unzulässig.

(10) Die oder der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt. Werden sofort danach Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

(11) In einfachen Fällen können, wenn kein Kommissionsmitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 15 Anträge**

(1) Jedes Mitglied der Integrations-Kommission hat das Recht, Anträge an die Integrations-Kommission zu stellen.

(2) Die Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie werden mit der Einladung zu den Sitzungen versandt. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet die Integrations-Kommission vor der Beratung darüber.

(3) Änderungsanträge - das sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages aus dem Kreis der Integrations-Kommission



bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben - können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch das vorsitzende Mitglied bekannt zu geben.

(4) Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzungen jederzeit mündlich zulässig. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Es dürfen nur Ausführungen gemacht werden, die den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder Arbeitsplan der Integrations-Kommission betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

### **§ 16 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

(1) Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

(2) Die Einbringung eines abgelehnten Antrages ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn dies die Integrations-Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

### **§ 17 Widerstreit der Interessen**

(1) Muss ein Mitglied der Integrations-Kommission annehmen, wegen Widerstreit der Interessen in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es hat den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes zu verlassen. § 25 HGO gilt entsprechend.

(2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Integrations-Kommission mehrheitlich, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Integrations-Kommission und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden oder der oder des Co-Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen oder Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Integrations-Kommission**

(1) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende ruft Mitglieder der Integrations-Kommission zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende entzieht dem Mitglied der Integrations-Kommission das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende ruft das Mitglied der Integrations-Kommission bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende können ein Mitglied der Integrations-Kommission bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Integrations-Kommission anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **§ 20 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Integrations-Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Regel ist diese auf folgende Angaben zu beschränken:

- a.) Termin und Ort der Sitzung,
- b.) Anwesenheit der Mitglieder und Hinzugezogenen,
- c.) Verhandlungsgegenstände,
- d.) Beschlussfassungen und Wahlen.

Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Integrations-Kommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder der Integrations-Kommission, Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.

(3) Die Niederschriften sind bis spätestens drei Wochen nach dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Integrations-Kommission zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind bis spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden anzuzeigen. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Integrationskommission in der Sitzung, die auf die mit ihrer Niederschrift beanstandete Sitzung folgt.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 21 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands**

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang des Gemeindevorstands maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand entsprechend.

##### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau  
Birkenau, 19.01.2023

  
Milan Mapplassary  
Bürgermeister